



# Umgang mit Abfällen von SARS-CoV-2 Probenahme- und Testmaterial

Ein Merkblatt der Fachstelle für Biologische Sicherheit in der Ostschweiz.

Version 26.02.21


## Ausgangslage

Auf dem Markt existieren verschiedene Tests für die Diagnostik von SARS-CoV-2. Während PCR-Tests nur in Laboratorien analysiert werden können, werden Antigen-Schnelltests in Spitälern, Testzentren, Arztpraxen und Apotheken durchgeführt.

Sowohl das Probenahmematerial als auch das Testmaterial gelten als medizinische Sonderabfälle. Für die Sammlung und Entsorgung dieser Abfälle gelten besondere Anforderungen. Diese sind nachfolgend für die einzelnen SARS-CoV-2 Testarten zusammengefasst.


## PCR-Test

Sämtliche Abfälle aus der Verarbeitung von Patientenproben für die SARS-CoV-2 Diagnostik mittels PCR-Tests sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Infektiöse Abfälle
LVA-Code	[S] 18 01 03
Klassierung als Gefahrgut	ADR UN 3291 <sup>1, 2</sup> Gefahrzettel 6.2  Freigrenze: 333 kg <sup>3</sup>
Sammelgebinde	Sharpsafe-Boxen
Lagerung	Zugänglich nur für befugtes Personal Lagerdauer > 1 Woche: Lagerung in gekühltem, abgeschlossenen und gekennzeichnetem Raum (z.B. «Biogefährdung» oder «Infektiös»)
Entsorgung	Über befugtes Entsorgungsunternehmen <sup>4</sup>


## Antigen Schnelltest

Sämtliche Abfälle aus der Verarbeitung von Patientenproben für die SARS-CoV-2 Diagnostik mittels Antigen Schnelltest sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Abfälle mit Kontaminationsgefahr
LVA-Code	[S] 18 01 02
Klassierung als Gefahrgut	ADR UN 3291 <sup>2</sup> Gefahrzettel 6.2  Freigrenze: 333 kg <sup>3</sup>
Sammelgebinde	Sharpsafe-Boxen
Lagerung	Zugänglich nur für befugtes Personal
Entsorgung	Über befugtes Entsorgungsunternehmen <sup>4</sup>

## Serologischer Test

Sämtliche Abfälle, die beim Nachweis von Antikörpern gegen das SARS-CoV-2 Virus mittels serologischer Tests entstehen, sind wie folgt zu entsorgen:

Abfallbezeichnung	Abfälle mit Kontaminationsgefahr
LVA-Code	[S] 18 01 02
Klassierung als Gefahrgut	ADR UN 3291 <sup>2</sup> Gefahrzettel 6.2  Freigrenze: 333 kg <sup>3</sup>
Sammelgebinde	Sharpsafe-Boxen
Lagerung	Zugänglich nur für befugtes Personal
Entsorgung	Über befugtes Entsorgungsunternehmen <sup>4</sup>

<sup>1</sup> SARS-CoV-2 gehört zu den Erregern der Kategorie B nach ADR.

<sup>2</sup> Der Transport hat gemäss ADR/SDR Vorschriften zu erfolgen.

<sup>3</sup> Werden Mengen > 333 kg transportiert, ist ein Gefahrgutbeauftragter zu ernennen.

<sup>4</sup> Befugte Entsorgungsunternehmen sind zu finden unter [www.veva-online.admin.ch](http://www.veva-online.admin.ch)